



Eidg. Finanzdepartement
Herr Bundesrat Hans-Rudolf Merz
Bundesgasse 3

3003 Bern

Bern, 30. April 2010

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes
über die Börsen und den Effektenhandel (Börsendelikte und
Marktmissbrauch)**

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir dazu Stellung.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Die SP Schweiz begrüsst die Überarbeitung der bisher zu eng gefassten und gleichzeitig zu wenig präzisen Bestimmungen zum Insiderhandel und zur Kursmanipulation. Die jetzt gemachten Vorschläge entsprechen auch den Forderungen nach einer Verschärfung des Strafrechts der Parlamentarischen Initiative 06.740 von Susanne Leutenegger Oberholzer.

Für die SP ist es selbstverständlich, dass sich erstens die Reputation eines sauberen und integeren Finanzplatzes nur mit griffigen strafrechtlichen Instrumenten erreichen lässt und dass dies zweitens die Grundvoraussetzung für einen einwandfrei funktionierenden und auch erfolgreichen Finanzstandort ist. Wie im Bericht der Expertenkommission Börsendelikte und Marktmissbrauch vom 29. Januar 2009 zudem festgehalten ist, „können aus Verhaltensweisen wie Insiderhandel, Kursmanipulationen und Verletzung von Pflichten zur Offenlegung von Beteiligungen oder allgemein missbräuchlichem Verhalten Kurse resultieren, die (...) zu einer Fehlallo-

kation von Ressourcen führen“, was volkswirtschaftlich schädlich und unerwünscht ist.

2. Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und der Bundesgerichte für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Börsendelikte

Die SP begrüsst den Schritt, die Verfolgung sämtlicher Börsendelikte der Bundesanwaltschaft und deren Beurteilung dem Bundesstrafgericht zu verantworten (Artikel 44c Börsengesetz BEHG). Der gestraffte Instanzenweg und die Konzentration der notwendigen Expertise bei einer einzigen Strafverfolgungsbehörde wird als sinnvoll erachtet. Wie im Expertenbericht unmissverständlich festgehalten wird, muss mit effizienten Verfahrensregeln den „schwarzen Schafen klar gemacht werden, dass sich nicht rechtskonformes Verhalten nicht auszahlt, weil es von mit hohem Know-how ausgestatteten Behörden innert vernünftiger Frist sanktioniert zu werden droht“.

3. Neue Straftatbestände des Insiderhandels und der Kursmanipulation

Die Aufnahme der Regelungen zum Insiderhandel und zur Kursmanipulation im Börsengesetz wird gutgeheissen und ist im Sinne eines einheitlichen Verfahrens für alle Börsendelikte wichtig, weil beispielsweise die Verletzung von Meldepflichten und die Kursmanipulation häufig verknüpft sind. Ebenso befürwortet die SP den erweiterten Täterkreis beim Insiderverbot, indem neu automatisch jemand als Insider gilt, wenn er Kenntnis von Insiderinformationen hat (Artikel 33e BEHG).

Im Sinne der SP ist ferner, dass Insiderhandel wie auch Kursmanipulation als Verbrechen qualifiziert werden soll, wenn ein erheblicher Vermögensvorteil resultiert. Dadurch wird den GAFI-Vorlagen Rechnung getragen und somit auch die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates über Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ermöglicht (Artikel 44a Absatz 2 bzw. Artikel 33b Absatz 2 BEHG). Dies begrüsst die SP.

Was die neue Bestimmung über die Einziehung von einem durch Insiderinformationen oder Kursmanipulation erwirtschafteten Gewinn (Artikel 33i BEHG) betrifft, plädiert die SP analog zu Artikel 70 StGB für eine Verschärfung der Formulierung von Absatz 1:

*„Die FINMA zieht den Gewinn ein, den ...“
statt*

„Die FINMA kann den Gewinn einziehen, den...“

4. Allgemeine und erweiterte Marktaufsicht

In der Frage nach einer allgemeinen (Variante A) oder erweiterten (Variante B) Finanzmarktaufsicht zieht die SP die allgemeine Aufsicht, die sämtliche Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer generell überwacht vor. Eine abschliessende Aufzählung von illegalen Verhaltensweisen würde der Dynamik und dem Innovationsgeist der Finanzbranche und der Märkte nicht gerecht.

Im Sinne der Rechtssicherheit für die Marktakteure, die legale Kurspflege zu verfolgen wünschen, hat die FINMA die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu schaffen. Angesichts der doch sehr umfassenden Regulierungskompetenz, die die FINMA gemäss Variante A erhalten wird, schlägt die SP entsprechend folgende Ergänzung zu Artikel 33g Absatz 2 BEHG vor:

„...abzugrenzen. Die FINMA hat dem Parlament über die Erfahrungen mit den Ausführungsbestimmungen und das Marktverhalten periodisch Bericht zu erstatten.

5. Stimmrechtssuspendierung und Zukaufsverbot

Aufgrund der in jüngerer Vergangenheit gemachten praktischen Erfahrungen begrüsst die SP das in Artikel 20 Absatz 4^{bis} BEHG zusätzlich zur Stimmrechtssuspendierung ergänzte Zukaufsverbot. Nur so kann verhindert werden, dass während hängiger Verfahren mit dem Kauf von zusätzlichen Beteiligungen unwiderruflich Fakten geschaffen werden. Gleiches gilt für die analoge Änderung in Artikel 32 Absatz 7 BEHG für das Übernahmewesen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Politischer Fachsekretär